

Radio Primaton

4. Interview: Handwerkerleistungen

- 1.) Herr Kost, heute geht es in Ihrem Tipp um Handwerkerleistungen.
Wie sieht denn die Begünstigung aus?

Wie der Name schon sagt, muss es sich um reine Dienstleistungen handeln, die entstandenen Materialkosten sind nicht begünstigt.
Für maximal 6.000,00 € an Dienstleistungen werden 20%, also 1.200,00 € pro Jahr von der Steuerschuld gekürzt.

- 2.) Was fällt denn alles in diese Regelung?

Handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt eines Steuerpflichtigen erbracht werden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um regelmäßig wiederkehrende, kleinere Arbeiten handelt, die ein Haushaltsmitglied gewöhnlich selbst erledigen kann oder ob es sich um Arbeiten handelt, die nur von Fachkräften ausgeführt werden.

- 3.) Was sind denn so typische Beispiele?

Darunter fallen Reparaturen am Dach, Fassade, aber auch der Austausch von Bodenbelägen, Fenstern und selbst Einbauküchen. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind ebenfalls begünstigt, z.B. bei Dachrinnen, Kanalrohren, Heizung, wie auch die Öltankreinigung. Auch die Reparaturen von Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Fernseher, PC und selbst der Klavierstimmer fallen darunter. Kosten für die Gestaltung der Gartenanlage sind genauso begünstigt wie die Kosten für den Anschluss einer Satellitenanlage.
Also ein absolut weites Spektrum.

- 4.) Das ist ja sehr umfangreich und komplex!

Ja, der ganze Bereich wurde durch eine Vielzahl von Einzelfall-Entscheidungen der Gerichte in den Jahren immer unüberschaubarer. Und wer im Gesetz nachliest, wird auch noch auf die falsche Fährte gelockt. Neben den dort genannten Renovierungs- und Modernisierungsaufwendungen sind nämlich auch Herstellungskosten für neue Gegenstände begünstigt, also z.B. die Arbeitsleistung beim Dachgeschossausbau, bei Erstellung eines Carports oder einer neuen Terasse.
Das ist sehr missverständlich geregelt, lediglich der Hausstand selbst muss schon vorhanden gewesen sein und darf nicht neu errichtet werden.

- 5.) Das muss man ja wissen!

Ja, und alles gilt natürlich für Mieter genauso wie für Eigentümer. Wichtig ist, dass die Arbeiten immer im Haushalt oder auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen verrichtet werden müssen und nicht außerhalb im öffentlichen Bereich.
Hier habe ich ein kleines Beispiel, welche Blüten unsere Rechtsprechung treibt:
So ist die Hundebetreuung, auch Dog-Sitting genannt, als Haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt, wenn sie auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen stattfindet, aber nicht, wenn der Hund außerhalb Gassi geführt wird.